

Merkblatt

Hinweise zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II)

Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsgeld) soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Leistungen aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und mit seinem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz im Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau erhalten Sie auf unserer Webseite (www.jobcenter-gg.de). Dort finden Sie u.a. auch Informationen, in welchem Umfang Sie die vorzulegenden Kontoauszüge schwärzen dürfen.

I. Leistungsarten und Leistungsumfang

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsgeld) umfasst Dienstleistungen (Beratung, Information usw.), Geldleistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sachleistungen.

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen können als Grundsicherungsgeld erhalten:

1. Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbetrag und Leistungen für Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung – wenn bestimmte Leistungen zur Teilhabe und Eingliederung nach dem SGB IX oder SGB XII erbracht werden – oder für kostenaufwendige Ernährung sowie für Mehrkosten durch dezentrale Warmwassererzeugung).

Die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes pauschaliert. Im Einzelnen gelten folgende Beträge:

Regelbedarfe:

Regelbedarfsstufe	% vom Regelsatz	Höhe des Regelbedarfs (ab 01.01.2024)	Rechtsgrundlage
1 (alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte)	100 %	563,00 Euro	§ 20 II 1
2 (volljährige Partner*in innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft)	90 %	506,00 Euro	§ 20 IV
3 (18 bis einschließl. 24-jährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft/ Personen unter 25, die ohne Zusicherung umziehen)	80 %	451,00 Euro	§ 20 II 2 Nr. 2 § 20 III i.V.m. § 20 II 2 Nr. 2
4 (Jugendliche von 14 - 17 Jahren)	76 %	471,00 Euro	§ 20 II 2 Nr. 1
5 (Kinder von 6 - 13 Jahren)	71 %	390,00 Euro	§ 23 Nr. 1
6 (Kinder von 0 - 5 Jahren)	58 %	357,00 Euro	§ 23 Nr. 1

2. die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (weitere Informationen zum Erfordernis der Angemessenheit Ihrer Unterkunftskosten finden Sie unter IV: Kosten der Unterkunft).

Einmalige Sonderbedarfe:

Sollte ein dringender, nicht anders abdeckbarer Sonderbedarf entstehen, der von Ihnen nicht rechtzeitig aus der Regelleistung angespart werden kann bzw. von dieser nicht umfasst ist, kann Ihnen gegebenenfalls ein Darlehen hierfür gewährt werden. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen und den Bedarf nachweisen.

In Fällen, in denen ein Bedarf für eine Wohnungserstausstattung (z.B. bei erstmaliger Gründung eines Haushalts oder nach einem Wohnungsbrand), für eine Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt oder für die Anschaffung oder Reparatur von orthopädischen Schuhen oder die Miete oder Reparaturen von therapeutischer Ausrüstung oder Geräten anfällt, können diese, bei Vorliegen der Voraussetzungen, als Zuschussleistungen erbracht werden.

Bildung und Teilhabe:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren können neben dem Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Die Leistungen des Bildungs- und

Teilhabepaketes sind, bis auf die Übernahme von Kosten für eine Lernförderung, bereits mit dem Hauptantrag beantragt.

Die Bedarfe sind bei Ihrer Leistungssachbearbeitung, unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen, geltend zu machen. Für die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit erhalten Sie bei nachgewiesener Vereinsmitgliedschaft oder Teilnahme Ihres minderjährigen Kindes einen monatlichen Pauschalbetrag von 15,00 Euro zusammen mit Ihren laufenden Grundsicherungsleistungen. Mit diesem Geld bezahlen Sie die Mitgliedsbeiträge an z.B. den Sportverein oder Musiklehrer selbst! Bewahren Sie als Nachweis und zur Vorlage bei Ihrer Leistungssachbearbeitung den Kontoauszug mit der Überweisung oder den Zahlungsbeleg auf. Nicht verbrauchte Beträge müssen nicht erstattet werden.

Für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung erhalten Sie für jedes Kind automatisch einen Gutschein mit weiteren Informationen zugesandt.

II. Einkommen und Vermögen, §§ 11-12 SGB II

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen kann die zu erbringenden Geldleistungen vermindern oder den Anspruch ausschließen.

Als **Einkommen** sind, bis auf einige gesetzlich vorgegebene Ausnahmen, grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen. Vom Einkommen sind abzusetzen, insbesondere hierauf entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind (vor allem zur Altersvorsorge), die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Unterhaltszahlungen aufgrund eines Unterhaltstitels oder einer notariell beurkundeten Vereinbarung und das bei der Berechnung von Ausbildungsförderung berücksichtigte Einkommen. Bei Erwerbseinkommen werden pauschale Freibeträge abgesetzt.

Soweit Sie der Einkommensteuerpflicht unterliegen, ist eine **Einkommensteuererklärung** beim Finanzamt abzugeben. Der Einkommenssteuerbescheid ist sofort nach Erhalt (vom Finanzamt) vorzulegen. Evtl. zu viel gezahlte Hilfeleistungen, aufgrund geänderten Erwerbseinkommens, werden zurückgefordert – auch wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.

Als Vermögen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Diese richten sich nach dem Lebensalter des Leistungsberechtigten:

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000 EUR
ab dem 31. Lebensjahr	10.000 EUR
ab dem 41. Lebensjahr	12.500 EUR
ab dem 51. Lebensjahr	20.000 EUR

Bestimmte Vermögensgegenstände sind gesetzlich geschützt und von der Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere der angemessene Hausrat, ein angemessenes Kfz (15.000 Euro Zeitwert) für jede erwerbsfähige Person der Bedarfsgemeinschaft, ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück oder eine angemessene selbstgenutzte Eigentumswohnung sowie die Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge.

III. Bewilligung und Zahlung der Leistungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Leistungen nur auf Antrag erbracht. Der Antrag wirkt auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück, so dass der Leistungsanspruch ab diesem Zeitpunkt ermittelt wird. Über den Leistungsanspruch ist in der Regel für ein Jahr

zu entscheiden. Ist für die Feststellung der Voraussetzungen eine längere Zeit erforderlich oder kann die Höhe des Leistungsanspruchs nicht sofort genau bestimmt werden, erfolgt die Leistungsbewilligung zunächst für sechs Monate. Die regelmäßigen Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Stehen Leistungen nicht einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber im Laufe des darauffolgenden Monats, ist ein neuer Antrag (Weiterbewilligungsantrag) zu stellen.

Wichtig: Ohne diesen Antrag erhalten Sie keine weiteren Leistungen.

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, unaufgefordert jede leistungsrelevante Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen. Überzahlungen, die aufgrund einer unterlassenen und verspäteten Mitteilung entstehen, führen zur Rückforderung der Leistungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen oder auf Antrag, erfolgt die Auszahlung der Leistung direkt an Dritte (z.B. Überweisung der Kosten für die Unterkunft direkt an den Vermieter oder der Stromabschläge direkt an das Versorgungsunternehmen).

Soweit die Grundsicherungsleistung nach dem SGB II vorläufig bewilligt wurde, wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Leistungshöhe abschließend überprüft und festgesetzt. Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzuzahlen; das betrifft auch bereits gewährte Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

IV. Kosten der Unterkunft

Die Angemessenheit von Unterkünften richtet sich nach den im Kreis Groß-Gerau geltenden Angemessenheitsrichtwerten. Sind Ihre Unterkunftskosten unangemessen hoch, können diese in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum in voller Höhe übernommen werden. Es gilt zudem eine maximale Höchstgrenze in Höhe des 1,5-fachen des für Sie geltenden Angemessenheitsrichtwerts. Nur in Einzelfällen der besonders extremen Härte ist eine Überschreitung dieses Höchstwertes zulässig. Im ersten Jahr Ihres Leistungsbezugs läuft eine sogenannte Karenzzeit. In dieser Zeit werden auch unangemessene Unterkunftskosten übernommen, oberhalb der maximalen Höchstgrenze jedoch nur, wenn dies unabweisbar, also gar nicht anders möglich ist. Dabei wird das Vorhandensein von minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft besonders berücksichtigt. Nach Ablauf der Karenzzeit werden Sie zur Senkung Ihrer unangemessenen Kosten aufgefordert. Eine Senkung kann z.B. durch Verhandlung mit dem Vermieter, Untervermietung oder Umzug erreicht werden. Die unangemessenen Kosten für die Unterkunft können dann in der Regel nur noch längstens für sechs Monate in voller Höhe übernommen werden, bevor sie auf den Angemessenheitsrichtwert begrenzt werden. Sie sind verpflichtet, dem Jobcenter Ihre Senkungsbemühungen nachzuweisen. Nur dann ist gegebenenfalls eine Verlängerung des Sechs-Monats-Zeitraums möglich.

Die **Nebenkostenabrechnung** Ihres Vermieters (Betriebskosten und Heizung) ist jährlich sofort nach Erhalt, unaufgefordert vorzulegen!

WICHTIG: Stimmen Sie bitte keiner Mieterhöhung Ihres Vermieters zu oder unterschreiben einen Änderungsvertrag oder neuen Mietvertrag mit geänderter Miethöhe, ohne vorher die Rechtmäßigkeit der Mieterhöhung zu prüfen. Wenden Sie sich vorher an das zuständige Jobcenter. Dieses ist Ihnen gerne hierbei behilflich. Sollten Sie dem Vermieter die Zustimmung oder Unterschrift zu einer unrechtmäßigen Mieterhöhung erteilen, kann dies zur Folge haben, dass die erhöhte Miete nicht vollständig als Leistung nach dem SGB II anerkannt und gezahlt werden kann.

- Vor **Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Wohnung** soll der SGB II-Leistungsberechtigte die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen Jobcenters einholen. Ansonsten besteht weder ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunfts-kosten der neuen Wohnung noch einer darlehensweisen Mietkaution.

Auch bei einer Zusicherung der Kostenübernahme ist der Umzug grundsätzlich von Ihnen selbst zu organisieren und durchzuführen, d.h. mit Hilfe von Familienangehörigen und Freunden. Sofern dies nicht möglich ist, da wichtige Gründe dem entgegenstehen (z.B. Alter, Betreuung von kleinen Kindern, Art und Schwere einer Behinderung oder medizinische/krankheitsbedingte Gründe), können die angemessenen Kosten für einen Mietwagen in erforderlicher Größe übernommen werden. Vor der Anmietung sind zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

- **Personen unter 25 Jahren**, die umziehen möchten, müssen **vor** Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung des Jobcenters einholen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen, die einen Verbleib in der elterlichen Wohnung unmöglich machen.
- Sollten für Ihre Unterkunft Mietrückstände bestehen und das Mietverhältnis deshalb gefährdet sein, kann Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Darlehen zum Erhalt Ihrer Unterkunft gewährt werden. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

V. Mitwirkungs- und Selbsthilfepflichten

- SGB II-Leistungsberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfs mitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und **Unterlagen** vorzulegen sowie sich unter Umständen einer amtsärztlichen Begutachtung zu unterziehen. Eine Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kann zur Ablehnung oder Minderung Ihrer Leistungen führen.
- **Alle ausländischen Leistungsbeziehenden sind verpflichtet, Änderungen ihres aufenthaltsrechtlichen Status unverzüglich mitzuteilen.**
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die **Beendigung der Erwerbslosigkeit** bemühen. Sie müssen aktiv an allen Angeboten zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss eines Kooperationsplans. Grundsätzlich ist erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Erwerbstätigkeit zuzumuten. Außerdem müssen sie auf Verlangen ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.
- Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen können bereits ab Beginn der Hilfestellung zur Kürzung der Regelbedarfe (Sanktionen) führen. Wird die Mitwirkung insgesamt verweigert, kann der Leistungsanspruch ganz entfallen.

VI. Ihre Pflicht zur Erreichbarkeit (Urlaubsmöglichkeit)

- Um Leistungen zu erhalten, müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte erreichbar sein. Erreichbar sind Sie, wenn Sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters (maximal 2,5 Stunden entfernt) aufhalten und die Möglichkeit haben, werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen.
- Eine Nichterreichbarkeit setzt die vorherige Zustimmung des Jobcenters voraus, damit der Leistungsanspruch nicht entfällt. Abwesenheiten sind bis spätestens fünf Tage vor geplanter Nichterreichbarkeit zu beantragen.
- Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihre Nichterreichbarkeit haben (z.B. im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung, mit ehrenamtlicher Tätigkeit oder der Teilnahme an ärztlich verordneten Reha- und Vorsorgemaßnahmen). Auch ohne einen wichtigen Grund (z.B. Urlaub) ist die Zustimmung zur

Ihrer Nichterreichbarkeit für maximal drei Wochen im Kalenderjahr möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung im geplanten Zeitraum der Abwesenheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs wird die Zustimmung deshalb nur in Ausnahmefällen erteilt.

- Bei Erwerbstätigen mit arbeitsrechtlichem Urlaubsanspruch ist die Zustimmung für die Dauer des Urlaubsanspruchs zu erteilen. Die Nichterreichbarkeit von Arbeitslosengeld I-Beziehenden (Aufstocker) richtet sich nach den Regelungen und Entscheidungen der für sie zuständigen Agentur für Arbeit.
- Erwerbsfähige, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind (z.B. Leistungsberechtigte im Mutterschutz oder in Elternzeit und bei Schülerinnen und Schülern), müssen ebenfalls die Zustimmung des Jobcenters zu ihrer Nichterreichbarkeit einholen. Die Zustimmung gilt bei ihnen aber als mit der Antragstellung als erteilt.
- Wichtig: Wenn Sie sich ohne Zustimmung des Jobcenters in die Nichterreichbarkeit begeben oder Ihre Nichterreichbarkeit ohne die erforderliche Zustimmung verlängern, entfällt ab dem ersten Tag der Nichterreichbarkeit ohne Zustimmung Ihr Leistungsanspruch.
- Bitte melden Sie sich deshalb unverzüglich nach Ihrer Rückkehr bzw. nach Ablauf des genehmigten Abwesenheitszeitraums persönlich bei Ihrem zuständigen Jobcenter zurück.

Das Merkblatt habe ich heute erhalten und zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum und Unterschrift)

Sollten noch weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

Nachweis und Bestätigung über den Erhalt des

Merkblatt SGB II/ Grundsicherungsgeld

(von allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – ab 15. Lebensjahr – zu unterschreiben)

Das Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II / Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II) habe ich / haben wir erhalten.

Von seinem Inhalt werde ich / werden wir umgehend Kenntnis nehmen. Künftige Änderungen (insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) werde ich / werden wir unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Name	Vorname	Geb.-datum	Unterschrift	Datum